

8.3.1 Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl Teil I S. 433) – in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 22. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald unterhält eine Musikschule mit mehreren Bildungsstätten. Sie wird von der Geschäftsstelle in Lübben geführt und trägt den Namen "Kreismusikschule Dahme-Spreewald".
- (2) Dem Landkreis Dahme-Spreewald obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und arbeitet nach dessen Strukturplan und Richtlinien.
- (4) Der Besuch der Musikschule ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gestattet.

§ 2 Rechtsform

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung der Musikinteressierten, bis hin zur Talentförderung und vorberuflichen Fachausbildung.
- (2) Die Musikschule steht deshalb Musikinteressierten jeden Alters auch ohne musikalische Vorkenntnisse offen.

§ 5 Leitung

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegen die Geschäfte der Musikschule - unbeschadet der Regelung gem. § 50 Landkreisordnung - sowie die organisatorische und pädagogische Leitung und die Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 6 Lehrer

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie richten sich nach dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des VdM, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

- (2) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung, die der Honorarlehrkräfte im Honorarvertrag geregelt.
- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

§ 7 Schulverhältnis

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des Schulbetriebes unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung, die der Kreistag beschließt. Sie bestimmt auch die Rechtsbeziehung zwischen der Musikschule einerseits und den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern andererseits.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Leihinstrumenten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren, ihre Fälligkeit sowie Ermäßigungen und Befreiungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.06.1994 außer Kraft.